



**FDP:**

Kipp, Josef		
Nitsche, Bastian	sachk. Bürger/in	Vertretung für Herrn Arno Strotmann-Dirks

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Gliem, Helga		
Saatkamp, Maja	sachk. Bürger/in	Vertretung für Frau Sandra Krüger

**Fraktionsloses Mitglied:**

Klemm-Terfort, Uwe

**Gäste:**

Frau Biallas	Deutsches Rotes Kreuz	zu TOP 3
Herr Meier	Büro Meier+Kohlruss	zu TOP 3
Herr Uppenkamp	Büro Meier+Kohlruss	zu TOP 3
Herr Farwick	Büro Farwick + Grote	zu TOP 4
Jägering, Dr., Stephan	Wohnbau Westmünsterland	zu TOP 4
Gantefort, Thomas		
Niemeyer, Jürgen		
Seibel, Joachim		
Tautz, Jürgen		

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter  
 Schulze Hessing, Mechtild Erste Beigeordnete  
 Bücken, Ludger Fachbereichsleiter  
 Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter  
 Roters, Bernd Fachbereichsleiter  
 Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter  
 Dahlhaus, Martin Fachabteilungsleiter  
 Klein-Bösing, Ludger Fachabteilungsleiter

**Schriftführer/in:**

Mertens, Maria

-

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Lansmann, Markus  
 Rottbeck, Paul

**SPD:**

Borchers, Harald  
 Kindermann, Kurt

**FDP:**

Strotmann-Dirks, Arno

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Krüger, Sandra

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Lührmann, Rolf Bürgermeister

Lask, Markus Leiter Büro des Bürgermeisters

-

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bebauungsplan BU 3 (Am Rosengarten)  
Vorlage: V 2011/119
- 4 Vorstellung Fassadengestaltung Breslauer Straße
- 5 Stadt der Türme  
Vorlage: V 2011/116
- 6 Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet), 3. Änderung; Ergebnis der  
Öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/105
- 7 Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Ergebnis der  
öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/096
- 8 Flächennutzungsplan, 27. Änderung, Ergebnis der öffentlichen  
Auslegung und Beteiligung der TÖB sowie Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/106
- 9 Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße), Beschluss  
zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung  
Vorlage: V 2011/117
- 10 Möblierung der Walienstraße/ Johanniterstraße, hier: Vorschlag für  
Bänke mit Rückenlehnen  
Vorlage: V 2011/118
- 11 Baumfällarbeiten im Zuge des Betriebes von Solaranlagen  
Vorlage: V 2011/126
- 12 Widmung von Straßen  
Vorlage: V 2011/097
- 13 Mitteilungen und Anfragen

-

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Vorsitzender Kohlruss** eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das Gremium beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---

Seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger werden keine Anfragen gestellt.

### zu 3 Bebauungsplan BU 3 (Am Rosengarten) Vorlage: V 2011/119

---

**Stellvertretender Vorsitzender Bunse** übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem Punkt und begrüßt **Frau Biallas** (DRK Kreisverband Borken) und die **Herren Meier** und **Uppenkamp** (beide Ingenieur- und Architekturbüro Meier und Kohlruss) und bittet um deren Sachvortrag.

**Herr Meier** erläutert in einem umfangreichen Vortrag, der visuell von Herrn Uppenkamp mit einer Präsentation begleitet wird, ausführlich das Vorhaben, das sich laut seinen Aussagen derzeit im Entwurfsstadium befinde.

Wunsch sei es, in Burlo eine Wohnanlage zu erstellen, die sich in das örtliche Umfeld einfüge und Senioren vor Ort Betreuungsmöglichkeiten biete.

Das Gesamtvorhaben werde jedoch nicht ausschließlich auf diese Zielgruppe ausgerichtet.

Die Planung sehe Räumlichkeiten für einen Bäcker und ein Eiscafé, barrierefreie Wohnungen und im hinteren Bereich Wohnungen für elf Demenzkranke vor.

Diese Demenzeinrichtung solle vom DRK betrieben werden.

**Frau Biallas** erläutert für das DRK, dass man hier ein ortsnahe Versorgungskonzept anstrebe. Es gehe darum, im Rahmen eines „Präsenzmillieu´s“ auch in Burlo eine Ganztagsbetreuung bei der gemeinschaftlichen Alltagsbewältigung für maximal 11 Bewohner anzubieten.

Nach der Projektpräsentation geht **Erste Beigeordnete Schulze Hessing** auf die örtliche Bedarfssituation im Hinblick auf zusätzliche Pflegeheimplätze ein und informiert, dass der Kreis Borken auf Nachfrage bestätigt habe, dass derzeit der örtliche Bedarf mehr als gedeckt sei.

Zudem gebe es ein weiteres genehmigtes Vorhaben, das bislang jedoch noch nicht realisiert worden sei. Die Erfahrung zeige, dass auf Dauer ein Soziallastenanstieg zu erwarten sei, der im Rahmen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden müsse.

Als Kämmerin müsse sie diese Hinweise im Hinblick auf mögliche Folgekosten vortragen und in die politische Beratung einfließen lassen. Ihr Hinweis beziehe sich nicht darauf, dass in Burlo kein Angebot geschaffen werden solle, sondern auf die Anzahl der Plätze.

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** geht auf den planerischen Aspekt ein und erläutert, dass das Vorhaben aus Sicht der Stadtplanung zu begrüßen sei.

Das Vorhaben findet parteiübergreifend fast uneingeschränkte Zustimmung.

**Stadtverordneter Richter** stellt ergänzend folgende Fragen:

- Wie viele Fälle gibt es in Borken, wo Menschen zugezogen sind und heute Kosten zulasten des städtischen Etats auslösen und wie hoch sind diese Kosten?
- Wie viel Demenzwohnplätze gibt es in Borken?
- Wie viele Fälle gibt es in Borken, wo Altenheimplätze etc. durch Auswärtige belegt werden?
- Welche Einrichtungen sind wie ausgelastet?

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** informiert, dass es aus Datenschutzgründen schwierig sein dürfte, die Zahlen zu ermitteln, zumal hierfür insbesondere die Auskunft der jeweiligen Träger erforderlich sei.

**Stadtverordnete Kindermann** greift die von der Ersten Beigeordneten Schulze Hessing vorgestellten Bedenken auf und teilt diese, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgestellten Demenzbetreuung ohne Heimanerkennung.

**Sachkundige Bürgerin Saatkamp** stellt aufgrund des von ihr wahrgenommenen allgemeinen Einvernehmens den Antrag den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den BU 3 beschlossen werden solle.

**Stellvertretender Vorsitzender Bunse** regt abschließend an, eine Realisierung des vorgestellten Vorhabens auf der ehemaligen Fläche der evangelischen Kirche zu prüfen und schlägt einen entsprechenden Flächentausch vor.

**Stellvertretender Vorsitzender Bunse** lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Zur Schaffung des erforderlichen Baurechts wird die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan BU 3 beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 20 Ja-Stimmen

**Vorsitzender Kohlruss** hat gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat **Stadtverordneter Bunse** übernommen.

## **zu 4 Vorstellung Fassadengestaltung Breslauer Straße**

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** begrüßt **Herrn Architekt Farwick** und **Herrn Dr. Jägering** von der Wohnbau Westmünsterland und erläutert, dass er aufgrund der dem Verwaltungsvorstand mitgeteilten Änderung der Außenhautgestaltung die Vertreter der Wohnbau Westmünsterland eingeladen habe, deren aktuelle Planung dem Ausschuss vorzustellen.



**Fachbereichsleiter Schnelting** weist darauf hin, dass für die Verlegung der örtlich vorhandenen Abwasserleitung in die öffentliche Verkehrsfläche mit einem geschätzten Kostenvolumen von rund 130.000,00 € zu rechnen sei.

Die im Rahmen der seinerzeitigen Verlegung über eine städtische Gewerbefläche eingesparten Kosten werden in Folge der möglichen künftigen Verlegung dem Gebührenhaushalt angelastet werden.

**Stadtverordneter Richter** ergänzt, dass neben der Kanalleitung auch das LWL-Kabel der Stadtwerke auf Kosten der Stadt Borken zu verlegen sei.

Wegen der durch diese Maßnahmen möglichen Standortstärkung eines Gewerbebetriebes seien diese Aufwendungen jedoch vertretbar.

## **Beschluss:**

### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

#### **A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

1) Die Anregung von Herrn N.N., Stellungnahme vom 26.11.2010, die 10 m Baugrenze (östlicher Abstand bis zu Wallhecke) auf 3,0 m zu begrenzen, wird gefolgt, so dass die östliche Baugrenze des Flurstücks 1477 (zuvor 1137) verschoben und damit der Abstand zur Waldfläche von 10 auf 3 m verringert wird.

#### **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Die Hinweise des Kreises Borken, Fachbereich 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 72 05, Schreiben vom 16.12.2010, auf Herrichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans werden somit die Vorbereitungen zur Herrichtung der Anpflanzungsflächen geschaffen, die dann folglich auch insgesamt umgesetzt werden. Der Bitte auf Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zu gegebener Zeit entsprochen.

2) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Az. Ri./Mr. 002-502/23, Schreiben vom 13.12.2010 zur grunddienstlichen Sicherung der LWL-Trasse parallel zur Kanaltrasse in der Parzelle 1154, Flur 5, Gemarkung Borken-wirthe wird zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass ein entsprechendes Leitungsrecht in den Bebauungsplan übernommen wird.

3) Dem Hinweis des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, Az. 310-11-01.021 2010\_147, Schreiben vom 20.12.2010 wird gefolgt, so dass die erforderliche Ersatzaufforstung auf spätestens auf die Umwandlung der Wallhecke folgende Pflanzperiode festgelegt wird. Die Planunterlagen werden entsprechend geändert.

4) Der Bitte der Wehrbereichsverwaltung (West), Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, Az: West1\_G\_424\_10\_a, Schreiben vom 27.12.2010 wird entsprochen, indem folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen wird: „Sofern bei Bauvorhaben - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen - Bauhöhen von 20 Metern über Grund und mehr

erreicht werden, ist die Wehrbereichsverwaltung (West), Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf zu beteiligen.“

5) Der Bitte der LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 29.11.2010 wird entsprochen, indem folgender Hinweis in die Planzeichnung übernommen wird: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“

6) Der Hinweis der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Az. 60/610.10 10, Schreiben vom 26.11.2010, dass die Gemeinde beabsichtigt, für nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Flächen eine Außenbereichs-satzung aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

## **B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 10.03.2011, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Regenwasserentsorgung ist gewährleistet.

2) Die Stellungnahmen des Kreises Borken, 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft und 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 10.03.2011, mit Verweis auf die Stellungnahme des Kreises Borken vom 16.12.2010 mit der Erinnerung an die Herrichtung der festgesetzten Pflanzflächen wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die angesprochenen Flächen am östlichen Rand des Bebauungsplanbereiches liegen und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens sind. Der Bitte auf Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird entsprochen.

3) Die Stellungnahme der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri. /Mr. - 002-502/23a, Schreiben vom 11.03.2011, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, sowie der Hinweis, dass die Kosten einer Umverlegung der LWL-Trasse von den Stadtwerken Borken / Westf. GmbH nicht übernommen werden, werden zur Kenntnis genommen.

4) Der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1\_G\_424\_10\_b, Schreiben vom 04.03.2011 mit Verweis auf die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 27.12.2010 mit Inhalt der Bauhöhenbegrenzung von 20 Metern über Grund und der erforderlichen Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung bei Überschreitung der Bauhöhenbegrenzung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits aufgeführt. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.



## II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 22.04.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Annahme mit 21 Ja-Stimmen

### zu 7 **Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss** Vorlage: V 2011/096

---

**Stadtverordneter Richter** weist auf die Bedeutung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Pro Erdkabel NRW hin und fordert, diese Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### Beschluss:

#### **A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

Über die Hinweise des gewerblichen Anliegers im Bebauungsplanbereich BO 56, Schreiben vom 12.01.2009, wird wie folgt befunden:

Der Anregung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung energieintensiven Produktionsbetrieben wird insofern gefolgt, als dass bei den Festsetzungen auf einen möglichst großen Spielraum für die Ansiedlung von Betrieben geachtet wurde.

Betriebsleiterwohnungen werden nicht pauschal ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt als Einzelfallentscheidung im Baugenehmigungsverfahren. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Aus drucktechnischen Gründen fehlt der entsprechende Bezugspfeil zu der Nutzungsschablone. Der Fehler wurde korrigiert.

Die Entwicklung von Magerrasen ist Bestandteil der Absprachen mit den übergeordneten Behörden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Unterhalb der Höchstspannungsfreileitung sind Nutzungen generell zulässig. Es bestehen jedoch Einschränkungen. Der Anregung, die Nutzungsgrenzen anzupassen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung bezüglich der infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird entsprochen, die vorhandene Festsetzung der Zu- und Abfahrtregelung wird entsprechend ergänzt.

Dem Hinweis, in die beigefügte Abstandsliste auch die „Hinweise auf die Nr. (Spalte) der 4. BImSchV“ aufzuführen, wird gefolgt.

Nach aktuellem Planungsstand der Amprion GmbH und der RWE AG sollen die 110- und 380-kV Leitungen im Bereich des Gewerbeparks als Höchstspannungsfreileitungen geführt werden. Innerhalb des Schutzstreifens sind eingeschränkte Nutzungen zulässig. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Das Angebot zur Klarstellung der deutlichen Unterschiede zwischen den Wortlauten des Abstandserlasses und der 4. BImSchV, wird zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass die zugesagte Rückmeldung bislang nicht erfolgt ist.

## A.2) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB

1. Über die Hinweise des gewerblichen sowie privaten Anliegers N.N. im Bebauungsplanbereich BO 56, Schreiben vom 24.03.2011 wird wie folgt befunden: Die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden im Gegensatz zum Industriegebiet im Gewerbegebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelfallbetrachtungen erfolgen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Die Formulierungen und Festsetzungen bezüglich der Abstandsklassen werden nicht geändert. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Die Entwicklung von Magerrasen ist Bestandteil der Abstimmungen mit den übergeordneten Behörden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan. Der Anregung zur Änderung des Biotopentwicklungsziels wird nicht gefolgt.

Der Anregung hinsichtlich der Verlegung der Hochspannungsfreileitungstrasse wird nicht gefolgt. Die Darstellung basiert auf dem aktuellen Planungsstand der Amprion GmbH und RWE.

Der Bitte um Unterrichtung über den weiteren Fortgang des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird entsprochen.

2. Über die Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V., Rödderstraße 2, 53123 Bonn, Schreiben vom 20.03.2011 wird wie folgt befunden:

Der Untersuchungsrahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Verfahrensführung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Weitere Untersuchungen werden nicht durchgeführt.

Die Bedenken hinsichtlich der Flächen-/Punktebilanzierung werden nicht geteilt. Es wurde eine allgemein anerkannte Bewertungsmethode angewandt. Die Zuordnung der Biotoptypen und ihre Bewertung sowie die Flächenzuweisungen und Festlegung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Ausgleichsbilanzierung wird insofern angepasst, als dass ein externer forstlicher Ausgleich erfolgt.

Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung zum Naturschutzgebiet werden nicht geteilt. Ein Zaun wird angesichts der anstehenden Probleme bei seiner Realisierung zwischen Anpflanzungs-/ Erhaltungsfläche und überbaubarer Fläche nicht festgesetzt.

Den Anregungen zur Verlegung der Fläche zur Magerrasenentwicklung wird nicht gefolgt. Die Flächenzuweisungen und Festlegung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgten bereits im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie dem Regionalforstamt.

3. Über die Hinweise der Bürgerinitiativen Pro Erdkabel NRW, Borken, Schreiben vom 22.03.2011 wird wie folgt befunden:

Die Bedenken, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Fortführung der erdverkabelten Leitungstrasse über die Landwehr hinaus faktisch ausgeschlossen ist, sowie, dass der Abwägungsspielraum der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf eine weitergehende Erdverkabelung beschnitten würde, werden nicht geteilt. Bei der im Bebauungsplan dargestellten Hochspannungsfreileitung und der erforderlichen Anlagen handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung, die auf dem aktuellen Planungsstand der Amprion und RWE basiert.

Sofern sich im Planfeststellungsverfahren für die Leitungstrasse grundlegende Änderungen ergeben, wird über ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden sein.

Die Bedenken, die Folgewirkungen der Hochspannungsfreileitungsplanung seien im Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht betrachtet werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht geteilt. Eine Bewertung des Landschaftsbildes und eine Prognose des

Umweltzustandes bei Durchführung der Hochspannungsfreileitungsplanung erfolgen im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Leitungstrasse.

### **B.1) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

1. Den Hinweisen der Bezirksregierung Münster; Gartenstr. 27, 45699 Herten; Schreiben vom 18.2.2009, wird entsprochen. Die Wohnnutzung ist zwischenzeitlich aufgegeben. Die Festsetzungsvorschläge zur Störfallverordnung werden in den Bebauungsplan übernommen.

2. Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05 zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Dem Hinweis des Kreises Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, die Bezirksregierung zu beteiligen, wurde gefolgt, siehe lfd. Nr. 1. Die Wohnnutzungen wurden aufgegeben, so dass keine Immissionskonflikte entstehen.

4. Den Hinweisen des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, die Möglichkeiten der Abkoppelung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Kanalsystem geprüft werden sollte, wird gefolgt. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept liegt zwischenzeitlich vor und wird in der Begründung ergänzt.

5. Über den Hinweis des Kreises Borken, 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, wird wie folgt befunden:

Das ehemalige Kasernengelände wird mittlerweile insgesamt als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aufgrund der vorliegenden Gutachten in Abstimmung mit der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken wird derzeit von einer Gefährdungsabschätzung abgesehen. Statt dessen werden in der Begründung und im Umweltbericht die Gutachten und deren Ergebnisse ausführlich dargestellt. In der Begründung und im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) wird der Hinweis aufgenommen, dass bei allen nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken zu beteiligen ist. In Abhängigkeit von der geplanten Folgenutzung ist für Teilflächen vor einer Nutzungsänderung bzw. bei Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

6. Der Hinweis zur Anbindung der K 57 (Landwehr) des Kreises Borken, 81 – Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen, Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05 wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im nachgeordneten Planungsschritt beachtet.

7. Über die Hinweise des Kreises Borken, 66.3 - Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 20.01.2009, Az. 63 72 05, wird wie folgt befunden:

Die Offenhaltung des Magerrasens wird mittels Monitoring und entsprechender Pflegemaßnahmen gewährleistet.

Ein Zaun wird nicht festgesetzt, da davon auszugehen ist, dass künftige Betriebe ihr Betriebsgelände selbst einzäunen. Entsprechenden Maßnahmen sollten vor dem

Hintergrund des ganzheitlichen Ansatzes im Zusammenhang mit dem geplanten Besucherlenkungskonzept des Kreises Borken zum Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ berücksichtigt werden.

Ein Fledermausgutachten wurde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese betreffen den Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung des Magerrasens.

Der Hinweis zum Ausgleichsflächenkataster wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

8. Die Hinweise der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken, Schreiben vom 9.01.2009, Az. Ri. 002-502/14c, werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird gefolgt. Im Rahmen laufender Abstimmungen werden die Belange der Versorgung durch die Stadtwerke mit der Stadt Borken abgestimmt. Erforderliche Flächen für die Versorgung werden bereitgestellt und – sofern erforderlich - entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Hinweise zur Kostenträgerschaft bezüglich der Abrüstung der vorhandenen Infrastruktur und zum bedarfsgerechten Ausbau durch die Stadtwerke werden zur Kenntnis genommen.

9. Über die Hinweise der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 13.01.2009, wird wie folgt befunden:

Hinsichtlich der Gliederung der GI-Flächen sind die Vorgaben des Immissionsschutzes (Abstandserlass NRW 2007) zu beachten.

Zum Ausschluss von Einzelhandel werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Dem Hinweis des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, Az. 310-11-01.021, Schreiben vom 23.01.2009 wird in der Form gefolgt, dass der forstliche Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes realisiert ist. Waldflächen, die im Zuge der Planung nicht umgewandelt werden, werden mit einer entsprechenden Erhaltungsbindung belegt. Dieses spiegelt sich auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wider.

11. Die Hinweise zum militärischen Tagtieffluggebiet der Wehrbereichsverwaltung West, III4, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ord-Nr.: West1\_G\_253\_08\_a, Schreiben vom 14.01.2009, werden in den Bebauungsplan übernommen. Eine entsprechende Bauhöhenbegrenzung wird vorgenommen.

12. Den Hinweisen bezüglich des Bodendenkmals Landwehr vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bröderichweg 35, 48159 Münster; Aktenzeichen: Gr/Ti/M 28/09 B; Schreiben vom 07.01.2009, wird insofern gefolgt, als dass eine Untersuchung des gekennzeichneten Bereichs zwischenzeitlich erfolgt ist und das Bodendenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet wird. Allerdings wird der südwestliche Rand des Schutzbereiches geringfügig durch den geplanten Straßenverlauf tangiert. Dieses ist vertretbar, da hier bereits die vorhandene Kasernenstraße verlief und im Falle einer anderen Straßenführung erhaltenswerte Gebäude entfernt werden müssten und unwirtschaftliche Grundstückszuschnitte entstehen würden.

13. Über die Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e. V., Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Az. BOR-413/08, Schreiben vom 07.01.2009, wird wie folgt befunden:

Ein Zaun wird nicht festgesetzt, da davon auszugehen ist, dass künftige Betriebe ihr Betriebsgelände selbst einzäunen.

In Abstimmung mit dem Regionalforstamt wird eine Waldentwicklung aus Sukzession unterstützt. Als Initialpflanzung dienen Stieleichen, die vereinzelt gepflanzt werden sollen.

Den Anregungen zum Artenschutz wird wie folgt entsprochen: Die Artenschutzprüfung wird ergänzt. Eine zwischenzeitlich erfolgte Untersuchung zu Fledermäusen wird in den Umweltbericht aufgenommen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden formuliert.

Die Anregung zur Erhaltung des Bahnanschlusses wird zur Kenntnis genommen, allerdings liegt der Bahnanschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes BO 74 und ist somit für dieses Planverfahren nicht relevant.

Archäologische Untersuchungen im Jahr 2009 konnten die genaue Lage der ehemaligen Landwehr bestimmen. Der Bereich wird im Bebauungsplan nun als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Die Stadt Borken wurde vom Kreis Borken über das geplante Schutz- und Bewirtschaftungskonzept „Lünsberg und Hombornquelle“ informiert, so dass die Informationen berücksichtigt werden konnten. Der Anregung wird somit gefolgt.

## **B.2) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster; Domplatz 1-3, 48143 Münster, AZ 35.02.01.03-TÖB-18/11; Schreiben vom 21.03.2011, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Burloer Straße 93, Schreiben vom 25.03.2011, Az. 63 72 05 zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Den Hinweisen des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 wird gefolgt. Die im Abstimmungsgespräch vom 28.02.2011 erläuterten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung über ein neu zu erstellendes Regenklärbecken, zur Einhaltung der maximalen Einleitungsmengen, zur Einleitungsstelle und zur Nachrüstung des Regenrückhaltebeckens Gemen-Ost werden wie beschrieben umgesetzt. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen werden parallel zum Bauleitplanverfahren beantragt.

4. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 zum zwischenzeitlichen Rückbau der Tankstelle I und dem nicht bestätigten Altlastenverdacht wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird in die Begründung aufgenommen.

5. Über die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 wird wie folgt befunden:

Für die erforderliche externe Ersatzaufforstung von 2.416 m<sup>2</sup> wird folgende Fläche festgesetzt: Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstück 1454. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.

Die in der Begründung bereits aufgeführte Initialpflanzung am nördlichen Rand des Plangebietes wird um die Angabe von 40 Stieleichen / ha ergänzt.

Die Darstellung der öffentlichen Grünflächen (Bodendenkmal, östlicher Plangebietsrand) wird beibehalten. Die entsprechende Bewertung des Planzustandes ist bereits berücksichtigt. Der Bereich des Bodendenkmals wird aus Vorgaben des

Denkmalrechtlich nicht angetastet, so dass auch kein Eingriff in den Baumbestand erfolgt und der Gehölzbestand erhalten bleibt. Das förmliche Verfahren zur Unterschutzstellung des Bodendenkmals steht noch aus. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Erfordernis der Darstellung einer entsprechenden Erhaltungsbindung für diese Fläche besteht, wird dieses im Zuge einer folgenden Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Von der Anlage einer Baumreihe entlang des Dülmener Weges wird abgesehen, da entsprechende Pflanzungen im Konflikt mit den künftigen Nutzungen stehen können, z.B. bei der Planung von Zufahrten. Die Gestaltung der Anpflanzung wird daher nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes in den Verantwortungsbereich der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe gelegt.

Verbindungswege und Durchlässe zum östlich angrenzenden Naturschutzgebiet sind nicht mehr vorgesehen.

Der Hinweis zum Ausgleichsflächenkataster wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird unmittelbar nach Satzungsbeschluss mitgeteilt.

6. Der Hinweis des Kreises Borken, 81 – Fachbereich Kreisstraßen (Betrieb für Straßen, Gebäude und Grünflächen), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 zur Schriftwechselvereinbarung vom 03.08.2010 mit dem Inhalt der Kosten- und Lastenübernahme der Anbindung des Planbereiches an die K 57 durch die Stadt Borken wird zu Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

7. Über die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, AZ 310-11-01.021 2011\_028, Schreiben vom 18.03.2011 wird wie folgt befunden:

Für die erforderliche externe Ersatzaufforstung wird folgende Fläche festgesetzt: Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstück 1454. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt sowie ein Ersatzaufforstungsantrag gestellt.

Die Aufforstungsfläche innerhalb des Schutzstreifens wird beibehalten. Eine Bepflanzung des Schutzstreifens wird laut Stellungnahme der Amprion GmbH nicht explizit ausgeschlossen.

8. Der Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 28.03.2011 zur restriktiveren Fassung des ausnahmsweise zulässigen Einzelhandels wird nicht gefolgt. Die derzeitige textliche Festsetzung, welche Einzelhandel bereits generell ausschließt und Ausnahmen nur nach Einzelfallprüfung erlaubt, wird für ausreichend erachtet.

9. Die Hinweise zum militärischen Tag- und Nachttieffluggebiet der Wehrbereichsverwaltung West, IUV4, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ord-Nr.: West1\_G\_253\_08\_b, Schreiben vom 14.03.2011 werden in den Bebauungsplan übernommen. Eine entsprechende Bauhöhenbegrenzung wird vorgenommen.

Der Hinweis auf nicht anzuerkennende spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr aufgrund von Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Über die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen; An den Speichern 7, 48157 Münster; Az: Gr/Ti/M 95/11 B; Schreiben vom 23.02.2011 wird wie folgt befunden:

Die Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen zur schriftlichen Mitteilung erster Erdbewegungen sowie zum Betretungsrecht werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis zur Meldung von Bodenfunden ist im Bebauungsplan bereits aufgeführt. Die Abgrenzung des Bodendenkmals wird beibehalten. Diese ist mit den Einschränkungen aufgrund der Straßenführung mit dem LWL im Vorfeld abgestimmt worden. Die

Lage ist seinerzeit aus einem vom LWL zur Verfügung gestellten Lageplan in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen worden.

11. Über die Stellungnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ GT-B-LB/4201/Hb/ 71.987/NI, Schreiben vom 17.03.2011 wird wie folgt befunden: Die Hinweise bezüglich der Bauverbotszone sowie der Bauhöhenbegrenzung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Der Hinweis auf Beteiligung der Amprion GmbH bei einzelnen, ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **C. Beschlüsse zu weiteren Verfahrens**

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Begründung gemäß § 8 Abs. 8 BauGB vom 22.04.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** Annahme mit 19 Ja-Stimmen und  
2 Gegenstimmen

**zu 8 Flächennutzungsplan, 27. Änderung, Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB sowie Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2011/106**

---

### **Beschluss:**

#### **I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

##### **A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauBG**

1) Die Hinweise der Rechtsanwältin NN aus Düsseldorf in Vertretung der Eheleute NN aus Borken-Weseke, Schreiben vom 11.11.2010, werden wie folgt abgewogen:

Nach intensiven Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Münster kommt diese bezüglich des geplanten Standortes der Bockwindmühle zu dem Schluss, dass durch die Lage zwischen der Bundesstraße B 70 und der Straße Meßkamp, die geringe Größe von 0,17 ha Sondergebiet und die geringe Entfernung zur Ortslage Weseke der Bereich für die Landwirtschaft und für den Freiraum eher ungünstig ist. Agrarstrukturelle Belange werden aus den o.g. Gründen nicht tangiert.

Als Fazit ist der Landesplanerischen Anfrage der Bezirksregierung Münster zur geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist.

Die Bedenken, dass die Ziele des Landschaftsplans bei der Planung nicht berücksichtigt werden, werden insofern nicht geteilt, als dass die Planung den allgemeinen Zielen für die zu betrachtenden Landschaftsräume nicht widerspricht.

Die Bedenken, dass Umweltbelange unzureichend berücksichtigt werden, werden insofern nicht geteilt, als dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was sowohl

hinsichtlich des Verfahrensstandes als auch nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

## **A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauBG**

1) Die Bedenken der Rechtsanwältin NN aus Düsseldorf in Vertretung für Eheleute NN aus Borken-Weseke, Schreiben vom 25.03.2011, dass die Ausweisung von Grünfläche im Widerspruch zu der geplanten Verkehrsfläche steht, werden nicht geteilt, da eine Darstellung als Verkehrsfläche ist nur vorzunehmen ist, wenn Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Die Bedenken der Überdimensionierung der Parkflächen werden nicht geteilt. Die Anzahl der geplanten Stellplätze stützt sich auf eine Einschätzung des Weseker Mühlenvereins und auf eine Bewertung durch die Bezirksplanungsbehörde.

Die Bedenken, dass Umweltbelange unzureichend berücksichtigt werden, werden nicht geteilt, da sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was sowohl hinsichtlich des Verfahrensstandes als auch nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

## **B.1 ) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauBG**

1) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 14.10.2010, dass das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist und Thyssengas an der Detailplanung weiterhin beteiligt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse der Gasfernleitung wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

2) Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 20.10.2010:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DschG)“ wird in die Planzeichnung aufgenommen.

3) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Schreiben vom 28.10.2010, dass bei Bauvorhaben, bei denen Bauhöhen von 60 Metern über Grund und mehr erreicht werden, die entsprechende Bauvoranfrage / Bauanträge zur Einzelprüfung von der Wehrbereichsverwaltung zu leisten ist, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Forderung von Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.06-B70-Stadt Borken, Schreiben vom 04.11.2010, dass die Bockwindmühle in einem Abstand von 30,0 m zu befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 70 aufgestellt wird und weiterhin die Anbauverbotszone von 20,0 m von baulichen Anlagen frei bleibt, wird entsprochen.



5) Die Hinweise vom Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.06-B70-Stadt Borken, E-Mail vom 06.01.201, dass die Bockwindmühle entsprechend des übersandten Lageplanes vom 13.10.2009 errichtet werden kann und die eingetragenen Schutzabstände keine Bedenken hervorrufen, werden zur Kenntnis genommen.

6) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Wallig-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 09.11.2010, das sofern Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete durchgeführt werden müssen, diese so durchzuführen sind, dass Flächen, die zur Zeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

## **B.2 ) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauBG**

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 71 05, Schreiben vom 17.03.2011 und 08.04.2011 zur Unterbindung negativer hydraulischer und stofflicher Auswirkungen auf den Vorfluter (Gewässer 2080 des Wasser- und Bodenverbandes Els-Knüstringbach) bei Erweiterung der abwassertechnischen Anlagen sowie der Hinweis zur Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von 5,00 m Breite zum Els-Knüstringbach mit der Option einer im Einzelfall zu prüfenden Abweichung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

2) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Zeichen: Ord-Nr.: West1\_g\_410\_10\_b, Schreiben vom 21.03.2011, dass die wahrzunehmenden Belange grundsätzlich nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei Bauhöhen von 60 Metern über Grund und mehr die entsprechen Bauanträge zu Einzelprüfung der Wehrbereichsverwaltung West zugeleitet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

3) Der Hinweis der RWE GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 03.03.2011, dass das RWE-Gashochdruckleitungsnetz auf die Thyssengas GmbH übertragen wurde, wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig wird die Thyssengas GmbH direkt beteiligt.

4) Dem Hinweis der Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, AZ: ETG-B-I-N/An/Zi 0197-TÖB-2011, Schreiben vom 16.03.2011 wird insofern gefolgt, als dass die Gasfernleitung bereits in die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes eingetragen wurde. An der Detailplanung wird die Thyssengas GmbH beteiligt.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Begründung vom 22.04.2011 zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken – Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB – wird beschlossen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen

**zu 9      Bebauungsplan BU 13 (Gewerbegebiet Pater-Arnold-Straße),  
Beschluss zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung  
Vorlage: V 2011/117**

---

**Fachabteilungsleiter Dahlhaus** weist darauf hin, dass bereits im Juni 2006 eine öffentliche Auslegung stattgefunden habe.

Die erst erneute öffentliche Auslegung hat in Februar/März 2011 stattgefunden, somit handele es sich korrekterweise bei diesem Verfahren um die zweite öffentliche Auslegung.

Insoweit sei der Vorlagentitel als auch der vorgelegte Beschlussvorschlag entsprechend redaktionell anzupassen bzw. zu korrigieren.

**Beschluss:**

**I      Beschlüsse zu den Stellungnahmen**

**A.1)    Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

1. Der Hinweis von Herrn F., 46325 Borken, Schreiben vom 30.8.2005, zur sicheren Abwicklung des Verkehrs auf der Gutenbergstraße wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sowohl durch eine innere fußläufige Erschließung des Gewerbegebietes, als auch durch geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen eine sichere Abwicklung des Verkehrs zum Festplatz bzw. zur Skater-Anlage gegeben ist.

2. Der Anregung von den Anwohnern der Pater-Arnold-Straße und der Gutenbergstraße, 46325 Borken, Schreiben vom 8.9.2005, die Gewerbe- und Verkehrsimmissionen zu berücksichtigen, werden grundsätzlich berücksichtigt, da in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Herten eine für die angrenzenden Wohnnutzungen verträgliche Gewerbegebietsgliederung festgesetzt wird (vgl. Stellungnahme StUA Herten).

3. Der Hinweis von Herrn H., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, zu den erhöhten Lärmimmissionen und den sonstigen Immissionen wird mit dem Hinweis auf die vorgesehene Gliederung des Gewerbegebietes zurückgewiesen.  
Die Anregung, die geplanten Nutzungen in das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet BU 10 „Gutenbergstraße“ unterzubringen, wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die Reserven u. a. für Industriebetriebe bestimmt sind, die im vorliegenden Bebauungsplan aus Immissionsgründen nicht möglich sind.

4. Den Anregungen von Herrn S., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, zu den Alternativstandorten für den Festplatz und der Skater-Anlage wird nicht gefolgt, da nach derzeitigem Erkenntnisstand keine gleichwertigen Alternativstandorte in Burlo gegeben sind. Ebenfalls zurückgewiesen wird die Forderung zur Ausweitung des Mischgebietes, da dieses nur auf das erforderliche Maß beschränkt werden soll und dem grundsätzlichen Ziel zur Schaffung von gewerblicher Baufläche widerspricht.

5. Dem Antrag von Herrn S., 46325 Borken, Schreiben vom 26.9.2005, auf Änderung des Grundstückszuschnitts wird nicht gefolgt. Im Rahmen anstehender Abstimmungen zur Realisierung des Bebauungsplanes wird der Antrag wieder aufgegriffen. Allerdings wird bereits im Bebauungsplan die überbaubare Fläche im nordöstlichen Teilbereich entsprechend einer möglichen künftigen Grundstücksneuordnung festgesetzt.

## **A.2) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

1. Die Stellungnahme von Herrn H. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 02.02.2006, sind gegenstandslos, da der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist.

2. Die Hinweise von den Anwohnern aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, dass es durch die fehlende Trennung zwischen WA- und GE-Gebieten zu einer Störung und zu einem Qualitätsverlust kommt, wird dahingegen widerlegt, dass eine Anpflanzung auf dem ehemaligen Bahndamm als Trennung zwischen Wohnen und Gewerbe geplant ist. In den Gewerbeflächen, die an die WA-Gebiete angrenzen, sind nur Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Hinweis, dass im Umfeld noch genügend GE-Flächen verfügbar sind, wird dahingehend zurückgewiesen, dass ein Großteil der GE-Flächen bereits verkauft ist. Erweiterungsflächen sind nur noch im südlichen Bereich des BU 10 gegeben. Der Bebauungsplan BU 13 wird im Norden und Osten von GE-Flächen begrenzt und ist eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der Gewerbeflächen in Burlo. Der Festplatz wurde inzwischen weiter östlich realisiert.

Der Hinweis, dass durch die Planung der Schwerlastverkehr erheblich erhöht würde und es keine Trennung für schwächere Verkehrsteilnehmer gibt, wird zurückgewiesen, da der wesentliche Gewerbeverkehr über die Gutenbergstraße Richtung Norden auf die Kreisstraße 40 (Dunkerstraße/ Leitungsstiege) abfließen soll. Durch einen entsprechenden Fuß- und Radweg wird der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Der Hinweis auf den erhöhten Lärm und die Immissionen wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz vorgesehen sind (vgl. Stellungnahme Staatliches Umweltamt Herten).

3. Die Hinweise von Herrn F. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, gegen die Ansiedlung gewerblicher Betriebe, Festwiese und Skaterbahn an der Pater-Arnold-Straße/ Gutenbergstraße wird entgegengebracht, dass der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Die Skateranlage wurde im Bereich des Sportplatzes angelegt. Die Stellungnahme ist somit gegenstandslos.

Gegen den Hinweis, dass die Planung sein wirtschaftliches Handeln (Aufstockung seines Viehbestandes) behindert, wird die Stellungnahme des StUA Herten vorgebracht. Diese hat bezüglich möglicher landwirtschaftlicher Immissionen für das Plangebiet keine Bedenken geäußert.

4. Die Stellungnahme von Frau F. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 03.02.2006, dass mit der geplanten Maßnahme, wie Ansiedlung gewerblicher Betriebe, Festwiese und Skaterbahn an der Pater-Arnold-Straße /Gutenbergstraße, der Schutzanspruch für ihren Mann, der nach einem Unfall zum Schwerstpflegefall wurde, nicht mehr gewahrt wird, wird entgegengebracht, dass der Festplatz inzwischen weiter östlich angelegt wurde und somit nicht mehr Gegenstand der Planung ist. Der Einspruch ist somit gegenstandslos.

Die Beeinträchtigungen durch den Raiffeisenhandel verursacht werden, sind nicht Gegenstand der Planung, da der Raiffeisenhandel außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes BU 13 liegt.

Der Hinweis, dass durch die Planung der Schwerlastverkehr erheblich erhöht würde, wird zurückgewiesen, da davon auszugehen ist, dass der wesentliche Gewerbeverkehr über die Gutenbergstraße Richtung Norden auf die Kreisstraße 40 (Dunkerstraße/ Leitungsstiege) abfließen wird.

5. Die Hinweise von Herrn R. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 30.01.2006, dass ein neues Gewerbegebiet nicht nötig ist, da genügend Gewerbeflächen verfügbar sind, wird zurückgewiesen, da der Planbereich eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung zwischen dem vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet an der Gutenbergstraße und den Nutzungen westlich der ehemaligen Bahntrasse darstellt und die vorhandenen Reserveflächen im Bebauungsplan BU 10 (Gutenbergstraße) weitgehend aus Industriebauflächen, die für Betriebe mit einem höheren Immissionsgrad bestimmt sind und daher nicht für Nutzungen vorgesehen werden, die keine Industriegebiets-Ausweisung erfordern. Darüber hinaus haben sich aufgrund der anhaltenden Nachfrage die Flächenreserven in Burlo deutlich reduziert.

Der Hinweis, dass durch die Erstellung des Festplatzes damit zu rechnen ist, dass dort Veranstaltungen jeder Art abgehalten werden, wird zurückgewiesen, da der Festplatz und die Skater-Anlage inzwischen nicht mehr Gegenstand der Planung sind.

Bezüglich der vermuteten erhöhten Lärmbelastigung wird entgegengebracht, dass aufgrund der geringen Größe des Gewerbegebietes und der Einschränkung der Betriebsarten durch den Abstandserlass der erforderliche Immissionsschutz gewahrt wird.

6. Die Hinweise von Herrn I aus Borken-Burlo, Zeichen: 855/05UA, Schreiben vom 03.02.2006, werden zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt beschlossen:

Die Stellungnahme, dass die Lärmimmissionen, die von dem Bebauungsplan BU 10 ausgehen erheblich sind und es fraglich ist, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, wird zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die im betreffenden Bebauungsplan BU 10 (Industriegebiet) getroffenen immissionsrechtlichen Festsetzungen.

Da eine Erweiterung des Speditionsbetriebes im Bebauungsplan BU 13 nicht vorgesehen ist und der Festplatz und die Skateranlage in anderen Bereichen realisiert worden sind und somit nicht mehr Gegenstand der Planung sind, ist die diesbezügliche Stellungnahme gegenstandslos.

Die Stellungnahme, dass ein Verstoß gegen § 1 a Abs. 2 BauGB (schonender Umgang mit Grund und Boden) vorliegt, wird zurückgewiesen, da im Rahmen der 23. Änderung des FNP nach intensiver Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbliche und Gemischte Bauflächen durchgeführt worden ist und bei einem Verstoß gegen § 1 a Abs. 2 BauGB keine Zustimmung gegeben wäre. Weiterhin ist es Ziel der Planung, die die Ermöglichung einer angemessenen gewerblichen Eigenentwicklung des Ortsteils Burlo insbesondere für bereits ansässige Betriebe.

Der Vorwurf, dass ein Verstoß gegen das Ermittlungsgebot vorliege (Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, müssen ermittelt und bewertet werden), wird mit dem Hinweis, dass im Rahmen der durchgeführten Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind mit dem Ergebnis, dass die immissionsrelevanten Stellungnahmen inhaltlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden sind (Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Herten, das Gewerbegebiet gemäß des aktuellen Abstandserlasses zu gliedern). Zudem sind in den Randbereichen, die an Allgemeine Wohngebiete grenzen, nur Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Somit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der mögliche Immissionskonflikt ermittelt und durch die o.g. Festsetzung dem Schutz der Anwohner Rechnung getragen.

Da die Anlage eines Festplatzes und einer Skateranlage nicht mehr Gegenstand der Planung sind, ist die Stellungnahme gegenstandslos.

Der Stellungnahme, dass der planbedingte Immissionskonflikt im konkreten Fall nicht dadurch gelöst wird, dass Abstandsklassen festgesetzt werden bzw. eine Beschränkung der Betriebe festgesetzt wird, wird zurückgewiesen, da der Abstandserlass auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Luft und TA Lärm) und des Landes (Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL) basiert und eine Handlungsanleitung aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde darstellt. Daher wurde das Gewerbegebiet gemäß

des aktuellen Abstandserlasses gegliedert, um Konflikte zwischen WA-Gebieten und GE-Gebieten zu verhindern.

Da bisher die Nutzer der Gewerbeflächen noch nicht bekannt sind, erscheint eine schalltechnische Untersuchung nicht sinnvoll.

Die Stellungnahme, dass das Schutzgut Mensch im Umweltbericht unzureichend berücksichtigt wird, wird zurückgewiesen, da eine Vorbelastung in Form von Verkehrslärm zwar vorhanden ist, aber als außenbereichsverträglich anzusehen ist, da Flächen im Außenbereich faktisch als Mischgebiete einzustufen sind. Speditionen werden laut Abstandserlass der Abstandsklasse V zugeordnet. Diese sind im Bebauungsplan BU 13 ausgeschlossen. Durch die geringe Größe des Gewerbegebietes ist mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen nicht zu rechnen.

Die Stellungnahme, dass der Planentwurf auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange beruht (Abwägungsfehlgewicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB9) wird zurückgewiesen, da als Ergebnis der vorangegangenen Beteiligungsverfahren die Ziele „Festplatz“ und „Skateranlage“ aufgrund der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung aufgegeben worden sind und nun ein das Wohnen nicht störendes, gegliedertes Gewerbegebiet entwickelt werden soll mit dem Ziel zur Bereitstellung von Bauflächen für ortsansässige gewerbliche Betriebe.

Der Bitte, auch weiterhin über den Verfahrensstand unterrichtet zu werden, wird zu gegebener Zeit gefolgt.

### **A.3) Beschlüsse zu Anregungen der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3(2) BauGB**

1. Die Anregungen von Familie D. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 14.03.2011 und 17.03.2011 konnten im Zuge eines Gesprächs einvernehmlich geregelt werden. Das MI-Gebiet wird verkleinert. Die entsprechende Fläche wird dem GE-Gebiet zugeschlagen. Die GE-Fläche wird an die Stadt Borken veräußert.

2. Die geäußerten Bedenken der Familie D. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 06.04.2011, zu den Erschließungskosten und der Förderung von Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand der Planung und werden im nachgeordneten Verfahren geregelt. Das MI-Gebiet wird um ca. 400 m verkleinert. Die entsprechende Fläche wird dem GE-Gebiet zugeschlagen. Die GE-Fläche wird an die Stadt Borken veräußert.

3. Der Anregung von Herrn I. aus Borken-Burlo, Protokoll vom 15.03.2011 wird insofern gefolgt, dass die Erschließung des Gewerbegebietes ca. 22 m weiter nördlich erfolgt und somit in einem größeren Abstand zum Wohnhaus an der Dunkerstraße gelegt wird.

4. Der Hinweis von Herrn S. aus Borken-Burlo, Schreiben vom 20.03.2011, dass der geplante Ausbau mit einem großzügigen Fußgängerbereich wegen der geringen Fußgängerfrequenz nicht erforderlich ist, wird zurückgewiesen. Die Verkehrsfläche wird in voller Breite für die Herstellung der standardmäßig in Gewerbegebieten erforderlichen Straßen (und deren Anlagen wie z.B. Fußwege und Stellflächen) benötigt.

Der Hinweis zur geplanten Zu- und Abfahrt von der Kreisstraße K 40 für die geplante Gewerbefläche Flur 5, Parzelle 583 wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die geplante Zu- und Abfahrt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 10 liegt und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

### **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB**

1. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Schreiben vom 15.09.2005, zur erforderlichen Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

2. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 15.09.2005, werden mit dem Hinweis auf die anstehende Aufstellung des Generalentwässerungsplanes im Jahre 2006 zur Kenntnis genommen.

3. Die Hinweise des Kreises Borken Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt) wird zum Teil gefolgt. So wird die Begründung um den Hinweis, dass das Plangebiet im Landschaftsplan liegt, ergänzt. Der Anregung, den Pflanzgebotstreifen an der Gutenbergstraße auf 10 m zu breitem, damit dieser die Bebauung verdecken kann, wird nicht gefolgt, da der Sichtschutz am Ortsrand durch den 10 m breiten Pflanzgebotstreifen und eine Waldfläche im Bebauungsplan BU 10 gewährleistet ist. Der Hinweis auf die Pflanzverpflichtung aus der Baugenehmigung zum Vorhaben Dahlhaus wird zur Kenntnis genommen.

4. Den Hinweisen des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten, Schreiben vom 15.09.2005 und vom 4.11.2005 zur Gliederung des Gewerbegebietes aus immissionsrechtlicher Sicht wird gefolgt. Der Hinweis zur Entwässerung des Gebietes wird mit dem Hinweis auf die anstehende Aufstellung des Generalentwässerungsplanes im Jahre 2006 zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den von der Landwirtschaftskammer Borken vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher landwirtschaftlicher Immissionen des Nebenerwerbsbetrieb Martin Feldhaus wird zur Kenntnis genommen.

5. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 6.09.2005, dass die Wasserversorgung durch die RWW erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

6. Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 23.09.2005, werden zurückgewiesen, da die Angelegenheiten der Bodenordnung im Zuge der Bebauungsplanrealisierung geregelt werden und keine negativen Auswirkungen durch die möglichen landwirtschaftlichen Immissionen des Nebenerwerbsbetriebes Feldhaus für das Plangebiet zu erwarten sind.

7. Der Hinweis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 5.09.2005, zur Aufnahme des Hinweises zu möglichen Bodenfunden in den Bebauungsplan wird gefolgt.

## **B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Die Hinweise der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mühlheim an der Ruhr, Zeichen: RN06-025/Els, Schreiben vom 16.01.2006, zu den Hausanschlussleitungen und zur bedarfsgerechten Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen. Bei Vorlage von konkreten Planungen wird die RWW wieder beteiligt.

2. Die Hinweise der SAG Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT, Wolbeckstraße 21, 45329 Essen, Schreiben vom 16.01.2006, dass sich durch Umstrukturierung innerhalb der RWE die Zuständigkeit für die Richtfunkstrecke geändert hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird zukünftig mit Herrn Vahle und Herrn Fleddermann abgestimmt.

3. Der Hinweis der Deutsche Telekom AG, T-Com, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Zeichen: PTI 11 Ref. PPB L2 Gerd Fahrland, Bor 027/06, Schreiben vom 06.02.2006,

dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Empfehlungen des Staatlichen Umweltamtes Herten, Postfach 2062, 45678 Herten, Zeichen: P 1/2006, Schreiben vom 30.01.2006, die Immissionsrechtliche Empfehlungen für die mit „B“ und „C“ gekennzeichneten Bereiche des Gewerbegebietes betreffend

„- unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbaren Emissionsverhalten.

- Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind.

- Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen betrieben und Anlagen entsprechen.“

werden in die Planzeichnung übernommen.

Die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen werden aktualisiert. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wird nachgewiesen.

Über die Rechtsverbindlichkeit der Planung werden wir das Staatliche Umweltamt Herten informieren.

5. Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen: 61 72 05, Schreiben vom 01.02.2006, dass eine abschließende Stellungnahme erst abgegeben werden kann, wenn die Form der Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung dargelegt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Wasserwirtschaft werden in der überarbeiteten Begründung dargelegt.

Der Hinweis, dass aus Sicht der Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass von der Unteren Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt) zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

### **B.3) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4a (3) i.V.m. § 4(2) BauGB**

1. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht (Dez. 25), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011, dass durch die Planung das Kreisstraßennetz nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung (Dez. 32), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011, dass die Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen von Bauleitplanung nicht das Verfahren zur landesplanerischen Anpassung nach § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) ersetzt oder ergänzt, wird zur Kenntnis genommen.

3. Dem Hinweis der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Dez. 53), AZ: 35.02.01.03-TÖB-16/11, Schreiben vom 21.03.2011 bezüglich der Festsetzung zum Störfallpotential wird gefolgt. Die Festsetzung im Bebauungsplan wird geändert in:

Unzulässig sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereiche mit Störfallpotential der Abstandsklasse I bis IV entsprechend dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände

zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG der SFK-TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ in der Fassung November 2010 (KAS 18).

Ausnahmsweise können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereiche mit Störfallpotential der Abstandsklasse I, bei denen Stoffe der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannten Mengenschwellen überschreiten, zugelassen werden, wenn die Einzelprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist.

Der Hinweis, dass eine rechtliche Prüfung der Verfahrensunterlagen im Sinne von §§ 6 und 10 BauGB nicht vorgenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011 zur Löschwasserversorgung und -menge werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

5. Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Zeit keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann, da in naher Zukunft ein Abstimmungsgespräch mit dem Antragsteller und dem zuständigen Planungsbüro erfolgen wird, wird zur Kenntnis genommen.

6. Die Stellungnahme des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011, mit Verweis auf das Schreiben vom 15.09.2005, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

7. Über die Stellungnahme des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt):, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 17.03.2011 wird wie folgt befunden:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nachgeholt und in der Begründung entsprechend ergänzt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird analog der Bewertung des Ausgleichszustandes der Pflanzfläche aus dem Bebauungsplan BU 10 angepasst.

Der Hinweis zur Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zur Kenntnis genommen, ihm wird zu gegebener Zeit gefolgt.

8. Über die Hinweise der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri / Mr. - 002-502/23b-, Schreiben vom 11.03.2011, wird wie folgt befunden: Der Hinweis, dass die Versorgung mit Strom, Gas und auch Wasser bedarfsorientiert durch die Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH erfolgt sowie Netzeigentümer des Wassernetzes weiterhin die RWW mbH ist, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Über den gewünschten Standort der Trafo-Station muss nach abschließender Straßenplanung befunden werden, da die Straßenführung geändert wird.

9. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 10.03.2011, das bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen, wird gefolgt.



## II Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Es wird beschlossen, die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt (zwei Wochen). Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen (innere Erschließung und geänderter Zuschnitt des südlich gelegenen Mischgebietes bzw. Gewerbegebietes und zu den geänderten Festsetzungen gemäß der Störfallverordnung sowie zu der ergänzten artenschutzrechtlichen Vorprüfung) abgegeben werden.

**Abstimmungsergebnis:** Annahme mit 20 Ja-Stimmen

**Vorsitzender Kohlruss** hat gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat **Stadtverordneter Bunse** übernommen.

### zu 10 **Möbliering der Waliienstraße/ Johanniterstraße, hier: Vorschlag für Bänke mit Rückenlehnen** Vorlage: V 2011/118

---

**Stadtverordnete Gliem** beantragt, dass abweichend vom Beschlussvorschlag vier Bänke mit Rückenlehne und zwei Bänke ohne Rückenlehne als Möbliering für das Neutor beschafft werden sollen.

Die Bänke sollten schließlich der Bequemlichkeit und nicht der Optik dienen.

**Vorsitzender Kohlruss** lässt über den Vorschlag von Stadtverordneter Gliem abstimmen.

Der Vorschlag wird bei 3 Ja-Stimmen mit 19 Gegenstimmen abgelehnt.

Sodann lässt **Vorsitzender Kohlruss** über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, im Zuge der Umgestaltung der Waliienstraße und der Johanniterstraße zwei Bänke mit Rückenlehne der Fa. Westeifel Werke, Modell „Versio Levis“ mit ausgelaserten Seitenwangen zu einem Preis von 1.395,- € (netto), vorzusehen.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass von den insgesamt sechs im Straßenraum vorgesehenen Bänken vier Hockerbänke der Fa. Westeifel Werke, Modell „Versio Levis“ ohne Rückenlehne im Bereich der Waliienstraße (zwei kurz vor der Mönkenstiege und zwei in etwa auf halber Wegstrecke zwischen der Mönkenstiege und dem Brunnen in Längsrichtung) und zwei o. g. Bänke mit Rückenlehnen im Bereich des Brunnens aufgestellt werden.

**Abstimmungsergebnis:** Annahme bei 18 Ja-Stimmen und  
2 Enthaltungen

**Stadtverordneter Richter** hat gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

**zu 11 Baumfällarbeiten im Zuge des Betriebes von Solaranlagen**  
**Vorlage: V 2011/126**

---

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** erläutert, dass die Verwaltung nach intensiven Überlegungen zu der Überzeugung gelangt sei, dass die Errichtung privater Solaranlagen nicht zulasten öffentlichen Grüns erfolgen dürfe.

**Fachbereichsleiter Roters** informiert in diesem Zusammenhang, dass man seitens der Stadt bereits seit geraumer Zeit beobachte, dass Privatleute Schnittmaßnahmen an öffentlichen Bäumen ausführen, um eine Beschattung von Solaranlagen zu beseitigen.

**Beschluss:**

Bäume im öffentlichen Bereich werden grundsätzlich nicht aus Gründen des Betriebes einer Photovoltaikanlage gefällt.

**Abstimmungsergebnis:** Annahme mit 19 Ja-Stimmen und  
2 Gegenstimmen

**zu 12 Widmung von Straßen**  
**Vorlage: V 2011/097**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

**„Butenwall (Stichweg Rathaus)“**  
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

**„Mathildenstraße“**

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

**„Hartbrooksweg“**

(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen

**zu 13    Mitteilungen und Anfragen**

---

**Mitteilungen:**

**Erstellung einer Fitnessanlage im Stadtpark:**

**Fachbereichsleiter Roters** informiert, dass für die bereits seit geraumer Zeit angedachte Maßnahme nunmehr eine Kostenzusage eines Sponsors vorliege. Man stimme derzeit ab, von wem der Auftrag für die Fitnessgeräte erteilt werde und werde dann in absehbarer Zeit die Maßnahme umsetzen.

**Anfragen:**

-keine -

Günter Kohlruss  
Ausschussvorsitzende/r

Maria Mertens  
Schriftführer/in